

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1973 zwischen der Regierung der
Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen
Republik Rumänien über die steuerliche Behandlung von
Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr**
— Drucksache 7/2694 —

A. Problem

Die im internationalen deutsch-rumänischen Straßenverkehr verwendeten Fahrzeuge unterliegen jeweils sowohl im Aufenthaltsstaat als auch im Zulassungsstaat der Kraftfahrzeugsteuer bzw. Straßenbenutzungsgebühr. In dem Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, bei vorübergehendem Aufenthalt von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern, die im Gebiet der anderen Vertragsparteien zugelassen sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bzw. Straßenbenutzungsgebühr zu verzichten.

B. Lösung

Durch das Abkommen soll ebenso wie im Verhältnis zu anderen Nachbarstaaten diese Doppelbesteuerung beseitigt werden. Der Verzicht beider Vertragsstaaten auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bzw. der Straßenbenutzungsgebühr ist nach Feststellung des Ausschusses ausgewogen.

Der Ausschuß empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um rund 900 000 DM gemindert.

A. Bericht des Abgeordneten Schreiber

Die Vorlage — Drucksache 7/2694 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 128. Sitzung am 7. November 1974 an den Finanzausschuß federführend sowie mitberatend an den Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 13. November 1974 beraten.

Durch den Verzicht von deutscher Seite auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und von rumänischer Seite auf die Erhebung der Straßenbenutzungsgebühr bei vorübergehendem Aufenthalt von Straßenfahrzeugen aus dem Gebiet der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei soll die bisherige doppelte Besteuerung im Aufent-

haltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat beseitigt werden. Durch das Abkommen, das in ähnlicher Form bereits mit fast allen Staaten der EG und den übrigen Nachbarstaaten abgeschlossen wurde, wird der Verkehrsfluß über die Grenzen weiter erleichtert. Der Verzicht beider Vertragsstaaten auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bzw. der Straßenbenutzungsgebühr ist nach Feststellung des Ausschusses ausgewogen.

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen hat in seiner Sitzung am 13. November 1974 empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

Der Ausschuß empfiehlt daher, der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 13. November 1974

Schreiber

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2694 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Schreiber
Vorsitzende	Berichterstatter